



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2024

Nummer 70

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Vom 2. September 2024

Auf Grund des § 13 Absatz 3 und des § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Absatz 3 zuletzt durch die Verordnung vom 10. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, S. 83), § 56 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14, § 58 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 15 und § 59 Absatz 9 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (GVBl. I Nr. 2) und § 60 Absatz 4 durch das Gesetz vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert sowie § 40 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

##### Änderung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Die Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung vom 4. August 2017 (GVBl. II Nr. 43), die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird vor den Wörtern „der Unterbringung“ das Wort „Beginn“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden nach den Wörtern „einer Klasse“ die Wörter „oder eines Kurses“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler können in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 bis zu zwölf Monate, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monate in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. Die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen können bis zu zwölf Monate in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. In begründeten Einzelfällen kann die Verweildauer in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grund längerer Krankheit oder aus anderen nicht selbst verschuldeten Gründen der Schülerin oder des Schülers ein erfolgreicher Schulbesuch ohne einen Unterricht in der Vorbereitungsgruppe nicht zu erwarten ist.“

- c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen und der Unterricht in den Fächern gemäß Absatz 4 ergeben in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingentstundentafel zu unterrichten sind. Schülerinnen und Schüler nehmen am Regelunterricht der ihnen zugewiesenen Jahrgangsstufe und Klasse in der Jahrgangsstufe 1 und 2 mit mindestens 14 Unterrichtsstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit mindestens zehn Unterrichtsstunden und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche teil. Soweit es die personellen, schulorganisatorischen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern, kann nach Antrag durch die Schule und Entscheidung des staatlichen Schulamtes zeitlich befristet von der Stundentafel abgewichen werden. Ein Abweichen darf sechs Monate nicht überschreiten.“

(6) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund vollständig fehlender Deutschkenntnisse und fehlender notwendiger schulischer Vorerfahrungen zu erwarten ist, dass sie dem Regelunterricht grundsätzlich nicht folgen können, können eigene Vorbereitungsgruppen plus mit dem Ziel der Alphabetisierung eingerichtet werden. Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1. In diesen kann für einen Übergangszeitraum ein Unterricht ohne Teilnahme am Regelunterricht und ohne vollständige Umsetzung der Vorgaben gemäß den Absätzen 1 und 4 erfolgen. Der Übergangszeitraum für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler darf längstens 12 Monate nicht überschreiten. Die zeitweise separierte Förderung dient dem Ziel, die für eine grundsätzliche Teilnahme am Regelunterricht notwendigen sprachlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die dafür notwendigen Lernformen und Arbeitstechniken zu vermitteln. Die Teilnahme zum Beispiel am Sportunterricht kann, sofern schulorganisatorisch möglich, auch im Rahmen des Regelunterrichts erfolgen.

(7) Vorbereitungsgruppen und Vorbereitungsgruppen plus werden im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen eingerichtet, wenn dafür ein Bedarf besteht. Es können Schülerinnen und Schüler verschiedener Sprachzugehörigkeiten, aus verschiedenen Jahrgangsstufen und aus verschiedenen Schulen gemeinsam unterrichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer schulinternen Vorbereitungsgruppe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung über die Einrichtung einer schulübergreifenden Vorbereitungsgruppe sowie einer Vorbereitungsgruppe plus trifft das staatliche Schulamt.“

e) In Absatz 8 wird das Wort „Fördermaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahme“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn eine Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 5 aus schulorganisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich ist, können diese bei entsprechendem Sprachförderbedarf im Deutschen länger in einem Förderkurs verbleiben, soweit damit die Gesamtförderdauer gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 nicht überschritten wird.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Fördermaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahme“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Ablegen“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „abgelegt“ das Wort „erfolreich“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende trotz Anwendung der Absätze 2 und 3 aufgrund von fehlenden Deutschkenntnissen in einzelnen Fächern oder insgesamt noch nicht möglich, ist dies auf Beschluss der Klassenkonferenz auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen und auch der erteilte Unterricht auf dem Zeugnis zu bestätigen. Die sprachlichen Kompetenzen im Deutschen für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsgruppen plus können gesondert ausgewiesen werden. In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 und in den beruflichen Schulen kann die Klassenkonferenz ausgehend von den individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers auch beschließen, dass die zu erteilenden Noten durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung ergänzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft und kann längstens für eine Übergangszeit von bis zu zwei Schuljahren gefasst werden. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. September 2024

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg